



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2015  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0158 (NLE)**

---

10992/15

**LIMITE**

ECOFIN 615  
UEM 306  
EF 147

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung des  
Anpassungsprogramms Griechenlands

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES

vom...

## zur Billigung des Anpassungsprogramms Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 legt Regeln für die Billigung eines makroökonomischen Anpassungsprogramms für einen Mitgliedstaat fest, der Finanzhilfe unter anderem vom Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) erhält. Diese Regeln müssen mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates<sup>1</sup> zur Einführung des EFSM im Einklang stehen.
- (2) Griechenland wurde mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/... des Rates<sup>\*2</sup> zur Gewährung eines kurzfristigen finanziellen Beistands eine Finanzhilfe aus dem EFSM gewährt.
- (3) Aus Gründen der Kohärenz sollte bei der Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/...<sup>\*\*</sup> Bezug genommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

<sup>\*</sup> ABl. bitte Seriennummer für st10991/15 einfügen und die betreffende Fußnote ergänzen.

<sup>2</sup> ABl. L ...

<sup>\*\*</sup> ABl. bitte Seriennummer für st10991/15 einfügen.

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses ...\* aufgeführten Maßnahmen, die von Griechenland im Rahmen seines Anpassungsprogramms vorzunehmen sind, werden gebilligt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

\* ABl. bitte Seriennummer für st10991/15 einfügen.